



Merkblatt Nr. 21

Datum: 03.02.2025

Referenz: 551.02

Dokument und Version:

MB 21 25.02

Vorgehen für Rebschulbetriebe zur Zertifizierung von vegetativem Vermehrungsmaterial von Reben

Die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial unterliegen der Aufsicht des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Bei Vermehrungsmaterial von Weinreben ist die Zertifizierung (auch amtliche Anerkennung genannt) für Unterlagen obligatorisch, für Edelreiser wird sie empfohlen. Sie trägt durch gesicherte klonale Rückverfolgbarkeit und Virusfreiheit wesentlich zu einem erfolgreichen Weinbau bei. Die [Rebenpflanzgutverordnung](#)¹ bildet hierzu die rechtliche Grundlage.

Nachfolgend sind Schritt für Schritt die wichtigsten Abläufe für eine Teilnahme an der Zertifizierung aufgeführt.

1. Zulassung Betrieb

Der Betrieb muss vom [Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst \(EPSD\)](#) des BLW für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sein. Dies ist eine Bedingung des [Pflanzengesundheitsrechts](#), welches die Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zum Ziel hat.

2. Parzellenanmeldung

2.1 Parzellenerfassung

Neue P1/P2-Parzellen sowie Rebschulparzellen können direkt in der [IT-Applikation CePa](#)² angemeldet werden. Bitte beachten Sie dazu das Vorgehen in der CePa-Ablaufbeschreibung Nr. 4 «[Parzellenerfassung](#)» auf der Webseite: www.pflanzengesundheit.ch ; dort in der

¹ SR 916.151.3

² Dafür benötigen Sie einen CH-Login: CePa-Ablaufbeschreibung Nr. 1 «[Erstellen eines CH Logins](#)»

Suchfunktion den Begriff «IT-Anwendung CePa» eingeben, «IT-Anwendung CePa» anklicken und zu «Anleitungen» herunterscrollen.

2.2 Anmelden einer neuen Parzelle mittels „Zertifizierungsantrag“

Nach der Parzellenerfassung muss in CePa ein Zertifizierungsantrag gestellt werden. Bitte beachten Sie dazu das Vorgehen in der Ablaufbeschreibung Nr. 6 «[Zertifizierungsantrag](#)» auf unserer Website: www.pflanzengesundheit.ch ; dort in der Suchfunktion den Begriff «IT-Anwendung CePa» eingeben, «IT-Anwendung CePa» anklicken und zu «Anleitungen» herunterscrollen.

2.2.1 Anmeldung einer neuen P1/P2-Parzelle

Der Boden von Vermehrungsparzellen zur Anlage von Mutterrebenbeständen muss frei von virenübertragenden Nematoden sein. Dies wird vor der Bepflanzung durch Beprobung und Untersuchung des Bodens, resp. des alten Rebbestands, überprüft.

- Steht auf der P1/P2-Parzelle ein alter Rebbestand und wird der Zertifizierungsantrag für eine im Folgejahr geplante Pflanzung bis zum 31.5. eingereicht, wird der alte Rebbestand nach dem „vieille vigne“-Verfahren im Sommer visuell auf die Reisigkrankheit kontrolliert und mittels Blattprobe untersucht. Wird der Zertifizierungsantrag später, aber vor dem 30.11. eingereicht, erfolgt beim alten Rebbestand im Winter, nach den ersten Frösten, eine Holzprobe (Abb.1).
- Steht auf der P1/P2-Parzelle kein alter Rebbestand, ist der Zertifizierungsantrag für eine im Folgejahr geplante Pflanzung bis zum 31.08. einzureichen. Es erfolgt im Herbst eine Bodenprobe (Abb.1).

Mit altem Rebbestand



Ohne alten Rebbestand



Abbildung 1: Termine für die Anmeldung einer P1/P2-Parzelle

Um Kosten für eine nematologische Bodenuntersuchungen zu sparen, ist eine vereinfachte Voruntersuchung möglich. Dabei werden Proben aus geringerer Bodentiefe genommen. Wenn bei der Voruntersuchung virusübertragende Nematoden gefunden werden, erübrigt sich eine kostspieligere Hauptuntersuchung. Bei Interesse an einer Voruntersuchung, wenden Sie sich bitte an [Veriplant AG](#), die vom BLW mandatierte Kontrollorganisation.

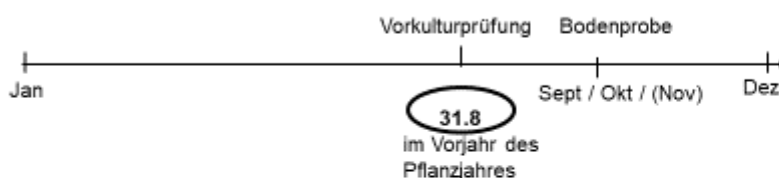
2.2.2 Anmeldung einer neuen Rebschulparzelle

Der Boden von Rebschulen zur Produktion von zertifizierten Jungpflanzen muss frei von virenübertragenden Nematoden sein. Dies wird vor der Bepflanzung durch die Vorkulturprüfung und je nach Vorkulturen durch Beprobung und Untersuchung des Bodens überprüft. Der Zertifizierungsantragstermin hängt deshalb von den Vorkulturen in den 4 Jahren vor der geplanten Nutzung als Rebschule ab.

- Vorkulturen wie **Reben, alle Pflanzen der Familie Rosaceae (holzige oder krautige -> Kern- und Steinobst, Himbeeren, Brombeeren, Erdbeeren etc.). Andere holzige Pflanzen (Bäume und Sträucher) inkl. Johannisbeeren, Goji etc. und Spargel** erfordern eine nematologische Bodenuntersuchung, die im Herbst durchgeführt wird. Der Zertifizierungsantrag für diese Parzellen muss, für eine mögliche Bepflanzung im Folgejahr, spätestens bis zum 31.8. erfolgen (Abb.2).
- Bei Vorkulturen, die keine nematologische Bodenuntersuchung erfordern, kann auf eine nematologische Bodenuntersuchung verzichtet werden. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die korrekte Ausweisung der Vorkulturen. Der Zertifizierungsantrag für diese Parzellen kann, auf eigenes Risiko, spätestens bis zum 15.5. des Pflanzjahres erfolgen. Falls aufgrund der Prüfung der Vorkulturen trotzdem eine nematologische Bodenuntersuchung notwendig ist, verzögert sich die Anpflanzung um ein Jahr, da die Untersuchung nur im Herbst vorgenommen werden kann (Abb. 2).

Beachten Sie, dass beim Zertifizierungsantrag einer Rebschulparzelle eine Bestätigung der Vorkulturen obligatorisch ist. Bitte laden Sie dazu das ausgefüllte (als PDF abgespeicherte!) Dokument [«CePa – Zertifizierungsantrag - Anmeldung einer Rebschulparzelle: Prüfung der Vorkulturen / Unterschriften-Bestätigung»](#) in CePa hoch. Dieses auszufüllende Formular finden Sie auf der Webseite: www.pflanzengesundheit.ch; dort in der Suchfunktion den Begriff «IT-Anwendung CePa» eingeben, «IT-Anwendung CePa» anklicken, ganz zuunterst bei «Weiterführende Informationen» «Dokumente» öffnen und nach ganz unten scrollen.

Mit einer Vorkultur, die eine nematologische Bodenuntersuchung erforde



Mit Vorkulturen, die keine nematologische Bodenuntersuchung erfordern

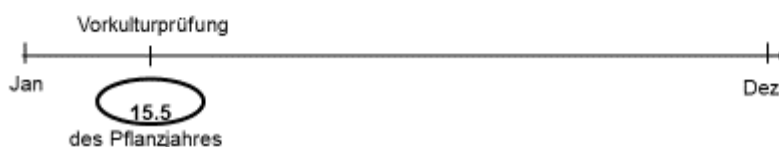


Abbildung 2: Termine für die Anmeldung einer Rebschulparzelle

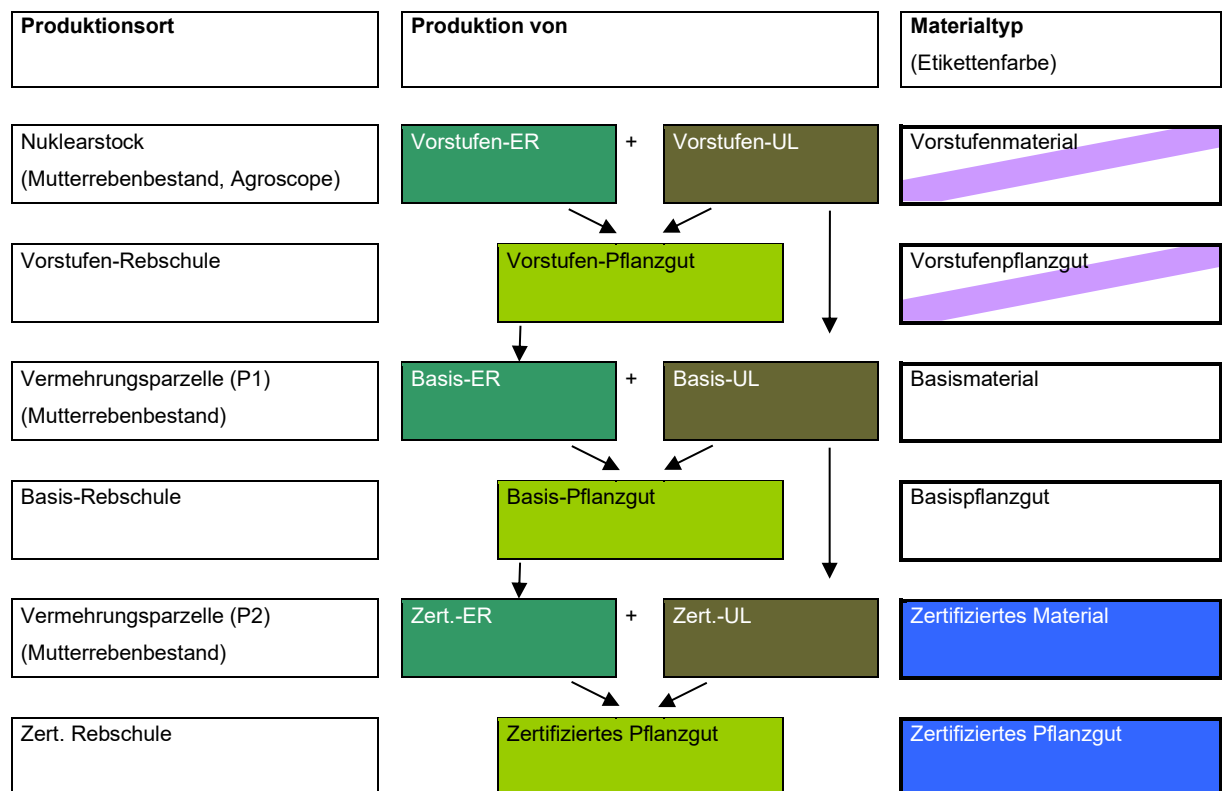
Sobald der Zertifizierungsantrag gestellt ist, wird das entsprechende Probeverfahren von Veriplant eingeleitet.

2.3 Bescheid über Zulassung/Ablehnung der beantragten Parzelle

Nach Abschluss der Untersuchung bzw. Prüfung des Vorkulturantrags erhält der Antragsteller via CePa einen Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung der beantragten Parzelle.

2.4 Pflanzung von zertifizierbaren Sorten

Nach der Zulassung der Parzelle kann anerkanntes Material ausgepflanzt werden (Abb. 3). Für die Produktion von Basismaterial (P1) ist Vorstufenmaterial, für die Produktion von zertifiziertem Material (P2) ist Basismaterial zu verwenden. Bei Jungpflanzen sind zertifizierte Edelreiser und Unterlagen zu verwenden.



ER = Edelreiser

UL = Unterlagen

Abbildung 3: Anerkennungsschema von Vermehrungsmaterial von Reben

Zertifizierbar sind Klone von Sorten, die in der [Sortenverordnung \(SR 916.151.6\)](#) in der Liste der zur Zertifizierung zugelassenen Sorten aufgeführt sind oder die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind.

3. Produktionsanmeldung

3.1 Postenanmeldung

Auf registrierten Parzellen können bis zum 31.5. des Pflanzjahres neue Posten angemeldet werden. Bitte beachten Sie dazu das Vorgehen in der CePa Ablaufbeschreibung Nr. 5b «[Produktionsanmeldung Zertifizierung](#)» auf der Webseite www.pflanzengesundheit.ch ; dort in der Suchfunktion den Begriff «IT-Anwendung CePa» eingeben, «IT-Anwendung CePa» anklicken und zu «Anleitungen» herunterscrollen.

3.2 Herkunftsnachweis

Für jeden Posten muss die Herkunft von Edelreis und Unterlage angegeben werden. Bitte hinterlegen Sie dazu nach Eingabe der neuen Posten in CePa die relevanten Dokumente (Rechnungen, Lieferscheine oder Zertifizierungsetiketten) entweder unter der Registerkarte "Dokumente" der entsprechenden Parzelle(n) oder direkt bei den entsprechenden Posten. Wenn ein Dokument mehrere Parzellen betrifft, laden Sie dieses bitte bei allen betroffenen Parzellen hoch. Veriplant wird die Herkunft der Ware verifizieren, bevor diese bestätigt wird. Bei Posten von Rebschulen (Jungpflanzen) kann bis auf Weiteres auf die Hinterlegung der Herkunftsnachweise verzichtet werden. Stichproben bei administrativen Kontrollen sind vorbehalten.

3.3 Jährliche Aktualisierung

In den Folgejahren sind die Posten der Mutterrebenbestände vom Betriebsleiter für jede seiner in der Zertifizierung registrierten Parzellen jährlich vor Ablauf der Anmeldefrist der Produktionsanmeldung zu aktualisieren (aktuelle Anzahl Pflanzen, neue Posten erfassen).

4. Kontrolle der registrierten Parzellen und Posten

4.1 Selbstkontrolle

Vor der amtlichen Kontrolle und vorzugsweise vor dem ersten Blattschnitt sollen, im Rahmen der Selbstkontrolle, symptomatische Pflanzen markiert werden. Dies senkt den Arbeitsaufwand der Kontrolleure und somit die Kosten für die Kontrollen für Ihren Betrieb.

4.2 Jährliche amtliche visuelle Kontrolle

Sofern die Herkunftsnachweise von Veriplant bestätigt wurden, erfolgt die erste visuelle Kontrolle vor Ort im Sommer durch Veriplant. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Betriebs muss während der gesamten Besichtigung als Ansprechperson und, falls nötig, zur Begleitung der Kontrolleure anwesend sein. Geprüft werden Sortenechtheit, Sortenreinheit, Quarantäneorganismen, geregelte Nicht-Quarantäneorganismen, Anzahl der Pflanzen sowie Kennzeichnung und Abgrenzung der Posten. Eine korrekte und gut lesbare Beschriftung der Posten, sowie vorzugsweise auch die Kennzeichnung der Reihen, ist die Voraussetzung einer

effizienten visuellen Kontrolle und sichert eine fehlerfreie Probenahme, insbesondere bei den Virus-Nachtestungen bei den P1/P2-Pflanzen.

In Rebschulparzellen erfolgen ausschliesslich visuelle Kontrollen, vorbehaltlich Probenahmen bei Verdacht auf einen geregelten Schadorganismus. Geprüft wird weiter, dass Rebschulen nicht in Ertragsweinbergen oder Mutterrebenbeständen angelegt sind und der Mindestabstand zu Ertragsweinbergen oder Mutterrebenbeständen 3 Meter beträgt.

4.3 Virus-Nachtestungen

Die Virus-Nachtestungen finden bei allen P1-Pflanzen erstmals 6 Jahre nach deren Pflanzung und dann alle weiteren 6 Jahre statt. P2-Pflanzen werden, stichprobenweise, alle 10 Jahre nach deren Pflanzung nachgetestet.

4.4 Bescheid über Zertifizierungsfähigkeit der Posten

Der Betrieb erhält nach den Virus-Nachtestungen und nach der visuellen Kontrolle vom BLW Bescheid, ob Material der Posten als zertifiziertes (anerkanntes) Vermehrungsmaterial in den Verkehr gebracht werden darf.

5. Inverkehrbringen

Das für die Zertifizierung zugelassene Vermehrungsmaterial ist nach den Anforderungen gemäss Artikel 15 der Rebenpflanzgutverordnung aufzubereiten (Sicherstellung der technischen Reinheit und Qualität) und nach den Anforderungen nach Artikel 21 zu verpacken, zu etikettieren und zu verschliessen (Sicherstellung der Identität der Ware und Rückverfolgbarkeit). Die offiziellen Etiketten darf der Betrieb selbst drucken, wenn er dazu vom BLW ermächtigt worden ist.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Olivier Félix

Leiter Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten